

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Satzung über die

Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.2.1980 (Ges. Bl. S. 119) hat der Gemeinderat am 10.11.1980 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet.

§ 2

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschl. 16 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtspersonen spielender Kinder auf den Kinderspielplätzen aufhalten.
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze oder der Aufenthalt auf diesen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Kinderspielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 4) verstoßen haben.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.

§ 4

Benutzungsregeln

- (1) Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden leiden und ungestört spielen können.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen
 2. Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
 3. Fahrräder, Mofas, Mopeds, Motorräder oder sonstige Fahrzeuge außer in die hierfür vorgesehenen Abstellplätze mitzubringen.

§ 5

Schadenersatzansprüche der Gemeinde

Die Besucher sind für Verunreinigungen und Sachbeschädigungen, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, ersatzpflichtig. Die Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6

Haftung der Gemeinde

Der Besuch der Kinderspielplätze sowie die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Kinderspielplätze werden von Schnee nicht geräumt und bei Glatteis nicht gestreut.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 verstößt. Ordnungswidrig handelt auch, wer duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass diese Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Aufsicht anvertraut sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- DM und höchstens 1 000,- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.